

## Urlaubsanspruch während der Probezeit

...

Wir versuchen an dieser Stelle für mehr Klarheit zu sorgen.

Mit verantwortlich für die Unklarheiten ist wahrscheinlich das Urlaubsabkommen im Rahmen des Manteltarifvertrages. Dieses Abkommen enthält scheinbar einen Widerspruch.

In Paragraph **2.4.1** heißt es: „Der Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach einem sechsmonatigen ununterbrochenen Arbeitsverhältnis im Betrieb.“

In Paragraph **2.5.1** heißt es: Im Laufe des Urlaubsjahres neu in den Betrieb eintretende Beschäftigte erhalten für jeden vollen Monat Beschäftigung 1/12 des jährlichen Urlaubsanspruchs.

Der in Paragraph **2.4.1** angesprochene Urlaubsanspruch bezieht darauf, den Urlaub zu nehmen. Diesen Anspruch hat der Beschäftigte erst nach 6 Monaten.

Mit Eintritt in das Unternehmen erwirbt der Beschäftigte Urlaubsansprüche. Pro Monat steht ihm 1/12 des Jahresanspruchs zu.